

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 205.

Dienstag, den 23. Juli.

1844.

Die Handwerksmißbräuche der Gesellen.

(Schluß.)

Wie tief dieser unglückselige Gebrauch bei den Gesellen-Brüderschaften Wurzel geschlagen hatte, und in welcher lästigen Abhängigkeit die Meister dadurch erhalten wurden, sehen wir noch im Jahre 1799, wo die Schlossergesellen in Frankfurt a/M. sämmtlich aus der Stadt zogen, weil man ihnen das gewöhnliche Frühstück nicht um einen Kreuzer erhöhen wollte¹⁾. Vorher hatten sie, wie in der ältesten Zeit, Abmahnungs- und Drohbriefe an die Brüderschaften in Cassel, Berlin, Hamburg, Copenhagen u. m. a. Orten erlassen, worin sie die Gesellen für unredlich erklärten, welche in Frankfurt Arbeit nehmen würden.

Wunder nachtheilig für die Meister und das betreffende Publicum war zwar das einseitige Schelten der Gesellen unter sich, aber doch höchst gefährlich für die Ruhe, ja sogar für die persönliche Sicherheit der einzelnen Genossen, die es betraf. Dieser Verruf konnte eintreten, wenn ein Gesell die Ansichten seines unzufriedenen Mitarbeiters in der Werkstatt, bei dessen persönlichem Zwist auf der Herberge, oder sonst wo nicht theilen wollte, wie das so oft im Leben und in allen Ständen vorkommen kann: im Trunk, besonders bei der Schenke zum Thor hinaus, auch wenn einer von einem allgemeinen Aufstande sich ausschloß, oder heimlich bei einem gescholtenen Meister arbeitete, wenn er einen Wandergesellen angeblich nicht gut bewirthet hatte, endlich bei dem Tanz, wenn einer das Mädchen des andern verachtete, oder vorzugsweise mit ihm tanzen wollte; kurz, nach allen ähnlichen Vorfällen, wie sie jungen Leuten in allen Ständen begegnen und Zweikampf oder Prozesse herbeiführen können. Gewöhnlich erklärten sie sich gegenseitig für schlecht, und nun durfte keiner neben dem Gescholtenen arbeiten, bis seine Hände ausgeglichen waren, was denn wohl durch verständige Altgesellen geschah. Die Sache wurde jedoch schlimmer, wenn die streitenden Gesellen in aufgeregter Leidenschaft die Stadt in verschiedenen Richtungen verließen und ihre Ansichten und den Verruf in mehrere Städte und Länder trugen.

Dem Verruf ähnlich und unter Umständen recht drückend, konnte die Unduldsamkeit gegen beweibte Gesellen werden²⁾;

1) Prov.-Archiv in Magdeburg.

2) Nach Lambrechts Cameral-Wissenschaft. Berlin 1797 S. 143 verlangten die Gesellen, daß die beweibten den letzten Stuhl oder Platz in der Werkstatt einnehmen sollten.

Die Ehe originirt unbezweifelt aus den strengen Keuschheitsgesetzen der Innungen, wozu sich später ein sehr zu entschuldigender Eigennutz oder Sorge für das Unterkommen der Gesellen verband. Nach jenen sehr bekannten Gesetzen betrachteten die Gesellen den Ehestand eines ihrer Mitarbeiter als Folge der Uebertretung desselben, und in politischer Hinsicht als Hinderniß ihres Fortkommens und Beschränkung ihrer Freiheit. Diese Freiheit, obgleich dem Wort nach sich nicht klar bewußt, sollte jeder Einzelne der gesammten weit verzweigten Brüderschaft bewahren³⁾, sie hielten sie gefährdet, wenn einer sich in Verhältnisse versetzte, welche seinen Willen und unbedingte Theilnahme an dem Gemeinwohl der Brüderschaft beschränken konnten. Dies war nun freilich der Fall bei den verheiratheten Genossen, deren ganze Subsistenz in den Händen der Meister lag und einer weitem Ausführung nicht bedarf. Diejenigen, welche für Stücklohn arbeiteten, hegten den Verdacht, daß man jenen vortheilhaftere Bedingungen zugestehet, oder solche Gegenstände zutheile, welche besonders gut förderten; die Wandergesellen, daß ihnen ihr Unterkommen erschwert werde, indem die verheiratheten die Stadt nicht mehr verließen. Der nächste Druck, den diese Unduldsamkeit erzeugte, war, daß die Brüderschaft ihnen keinen Antheil an der Krankencasse zugestehen, andere sie gar nicht neben sich in der Werkstatt dulden wollten, z. B. die Schlosser in Magdeburg. Die Sache von rein menschlicher Ansicht genommen, machten die Gesellen sich einer Härte schuldig, die leicht die nachtheiligsten Folgen auf das Gemüth eines solchen Ehemannes haben konnte; aber sie führt gleichwohl zu sehr ernsten Betrachtungen über die ehelichen Verbindungen der Handwerksgehülfen, die Bauhandwerker allenfalls ausgenommen, ohne Rücksicht auf Zünfte oder Gewerbefreiheit.

Die Ehe bleibt an sich, bei allen äußeren Vortheilen, welche unsere Stellung in der Gesellschaft uns verspricht, selbst bei hinlänglichem Capitalbesitz, der die Verbindung begünstiget, ein moralisches Bagstück; wo aber die bürgerliche Stellung des Ehemannes und sein Erwerb nur auf auflösblichen Contracten und auf geringem Lohn basirt, was bei den Handwerksgehülfen ganz besonders der Fall ist, da wird sie gewöhnlich das erste Glied einer langen Kette moralischer und physischer Leiden. Immer wiederkehrende Noth, unaufhörliche Sorgen, drücken dann auch das beste Herz nieder, es verkrüppelt oder verwildert unter zunehmenden Drangsalen und bei der immer mehr schwindenden

3) Handwerksgewöhnheit stärken und nicht schwächen.